

Wichtige Änderungen für Menschen mit Behinderung ab 2022

In vielen Rechtsgebieten sind zum 1. Januar 2022 wieder Änderungen in Kraft getreten. Nachfolgend werden einige wichtige Neuerungen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen vorgestellt:

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurden die Beträge für die jeweiligen Regelbedarfsstufen (RBS) wie folgt erhöht:

Regelbedarfsstufe:	Monatlicher Betrag:	Anspruchsberechtigt:
RBS 1	449 Euro	z.B. Alleinlebende und erwachsene Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben
RBS 2	404 Euro	z.B. Ehegatten und Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben

Grundsicherungsberechtigte, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder einer Tagesförderstätte beschäftigt sind, erhalten einen Mehrbedarf für die dortige gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. Der Mehrbedarf beläuft sich im Jahr 2022 auf 3,57 Euro für jedes tatsächlich dort eingenommene Mittagessen.

Pflegeversicherung

Die Pflegesachleistungen wurden zum 1. Januar 2022 um 5 Prozent erhöht und belaufen sich jetzt auf folgende Beträge:

Pflegegrad	Pflegesachleistung monatlich bis zu
1	/
2	724 Euro
3	1.363 Euro
4	1.693 Euro
5	2.095 Euro

BEACHTEN

Unverändert seit 2017 sind bislang die Beträge für das Pflegegeld geblieben. Laut Koalitionsvertrag der neuen Regierungsparteien vom November 2021 soll das Pflegegeld aber ab 2022 regelhaft dynamisiert werden.

Der jährliche Betrag für die Kurzzeitpflege wurde ebenfalls erhöht. Er beläuft sich jetzt auf 1.774 Euro und kann um bis zu 1.612 Euro aus Mitteln der Verhinderungspflege aufgestockt werden. Für die Kurzzeitpflege stehen in diesem Fall maximal 3.386 Euro pro Jahr zur Verfügung.

Krankenversicherung

Die Dauer des Kinderkrankengeldes, das berufstätige Eltern beanspruchen können, wenn sie ihr erkranktes Kind betreuen müssen, wurde aufgrund der Corona-Pandemie für das Jahr 2022 erhöht. Gesetzlich krankenversicherte Eltern erhalten das Krankengeld für 30 Arbeitstage je Kind. Alleinerziehenden steht der Anspruch für 60 Tage zu.

BEACHTTE

Bis zum 19. März 2022 besteht der Anspruch auf Kinderkrankengeld auch dann, wenn die Betreuung des Kindes aufgrund einer vorübergehenden pandemiebedingten Schließung von Schulen oder Einrichtungen von Menschen mit Behinderung erforderlich ist.

Gesetzlich Versicherte können sich von den Zuzahlungen zu Leistungen der Krankenversicherung befreien lassen, wenn bestimmte Belastungsgrenzen überschritten sind. Im Jahr 2022 beläuft sich diese Grenze für Grundsicherungsberechtigte auf 107,76 Euro bzw. – sofern bei ihnen eine schwerwiegende chronische Erkrankung besteht – auf 53,88 Euro.

Teilhabe am Arbeitsleben

Das Budget für Ausbildung wurde zum 1. Januar 2022 in Bezug auf den Personenkreis und die Leistungen ausgeweitet. Jetzt können auch Menschen mit Behinderung, die sich im Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, das Budget für Ausbildung erhalten. Nach der bisherigen Rechtslage stand es nur für Menschen mit Behinderung zur Verfügung, die Anspruch auf Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM haben. Zusätzlich zu den bislang bereits umfassten Leistungen der Ausbildungsvergütung und der Kosten für die Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz, sind nun auch erforderliche Fahrkosten und der Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag Bestandteil des Budgets für Ausbildung.

2022 wurden ferner Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber eingeführt. Diese werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert und haben unter anderem die Aufgabe, Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren. Auch sollen sie Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung stehen.

Eingliederungshilfe

An den Kosten vieler Leistungen der Eingliederungshilfe müssen sich Menschen mit Behinderung finanziell beteiligen, wenn ihr Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen überschreitet. Für Ehegatten und unterhaltsberechtignte Kinder werden außerdem Zuschläge berücksichtigt. Orientierungspunkt für diese Grenzen ist die Bezugsgröße der Sozialversicherung, die in der Regel jährlich erhöht wird. Im Jahr 2022 ist die Bezugsgröße allerdings gleich hoch geblieben und beläuft sich damit wie im Vorjahr auf 39.480 Euro. Daher bleiben auch der Vermögensfreibetrag, der Einkommensfreibetrag und etwaige Zuschläge für einkommens- und vermögensabhängige Leistungen der Eingliederungshilfe der Höhe nach unverändert. Der Vermögensfreibetrag beläuft sich 2022 auf 59.220 Euro. Für die Einkommensgrenzen und Zuschlagshöhen gelten folgende Beträge:

**Einkommengrenzen und Zuschlagshöhen in der Eingliederungshilfe im Jahr 2022
(Bezugsgröße: 39.480 Euro):**

Art des Einkommens bzw. Zuschlags:	Prozentsatz von der jährlichen Bezugsgröße:	Einkommengrenze bzw. Zuschlagshöhe für 2022:
Einkommen aus sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit	85 %	33.558 Euro
Einkommen aus <i>nicht</i> sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung	75 %	29.610 Euro
Renteneinkünfte	60 %	23.688 Euro
Zuschlag für Ehegatten oder Lebenspartner	15 %	5.922 Euro
Zuschlag für jedes unterhaltsberechtigten Kind	10 %	3.948 Euro

Ausblick: Assistenz im Krankenhaus

Im November 2022 werden außerdem neue Regelungen zur Assistenz im Krankenhaus in Kraft treten. Ist ein Mensch mit Behinderung aus medizinischen Gründen bei einer Behandlung im Krankenhaus auf Begleitung angewiesen, steht berufstätigen, gesetzlich krankenversicherten Begleitpersonen zur Kompensation ihres Verdienstauffalls ab dem 1. November 2022 ein Anspruch auf Krankengeld zu. Anspruchsberechtigte Begleitpersonen können die Eltern, andere Angehörige und vertraute Bezugspersonen aus dem engsten persönlichen Umfeld des Menschen mit Behinderung sein. Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des regelmäßig erzielten Arbeitseinkommens und wird für den gesamten Zeitraum der Mitaufnahme ins Krankenhaus gewährt.

Möchte sich der Mensch mit Behinderung lieber von einer vertrauten, professionellen Bezugsperson im Krankenhaus begleiten lassen, besteht alternativ ebenfalls ab dem 1. November 2022 die Möglichkeit, hierfür unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch zu nehmen. Umfasst sind hierbei Leistungen zur Verständigung und zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen als nichtmedizinische Nebenleistungen zur stationären Krankenhausbehandlung. Nicht erfasst werden dagegen pflegerische Unterstützungsleistungen wie z.B. Waschen sowie das Anreichen von Nahrung und Flüssigkeit. Für diese Leistungen bleibt das Krankenhaus zuständig.

Katja Kruse
Leiterin Abteilung Recht und Sozialpolitik
 Bundesverband für körper- und
 mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)

Stand: 18.01.2022